



**Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21611-007599**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.06.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Gleichbehandlung von nichtselbständig und selbständig erwerbstätigen Schwangeren gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass eine Schwangerschaft keine Existenzbedrohung für Selbständige darstellen oder zu einer Chancenungleichheit auf dem Arbeitsmarkt führen dürfe. Vor allem für Gründerinnen, Chefinnen, in investitionsintensiven Branchen Tätige und für Selbständige in körperlich arbeitenden Berufszweigen müssten Instrumente geschaffen werden, die schwangerschaftsbedingte Betriebsschließungen verhinderten. Aus diesem Grund müssten die europarechtlichen Regelungen zum Mutterschutz selbständiger Frauen in Deutschland umgesetzt werden. Familie und berufliche Selbstentfaltung müssten geschlechtsunabhängig ermöglicht werden.

Dazu wird unter anderem folgendes gefordert:

Im Falle einer Krankschreibung aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden solle Krankentagegeld ab dem ersten Tag der Krankschreibung gezahlt werden. Auch dürfe es beim Krankengeld keine Abzüge geben. Das Krankengeld müsse auf der Grundlage der gezahlten Beträge und nicht auf der Grundlage des ausgefallenen Arbeitseinkommens berechnet werden.

Darüber hinaus sollten schwangere Selbständige einen voll bezahlten Mutterschutz genießen. Der schwangeren Selbständigen derzeit maximal gewährte Betrag, der überdies mit dem Krankengeld verrechnet werde, sei angesichts der laufenden privaten und betrieblichen Kosten völlig unzureichend.



Im Hinblick auf die betriebliche Absicherung sollten die Ausgleichszahlungen für werdende Mütter auf schwangere Selbständige in Berufen, in denen aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung das Beschäftigungsverbot für Angestellte greife, ausgeweitet und ein System aus Betriebshelfern nach dem Vorbild der Landwirtschaft eingerichtet werden, um Betrieben, in denen die Arbeitskraft der schwangeren Unternehmerin fehle, unbürokratisch und kostenfrei zu helfen. In den Fällen, in denen die Arbeitskraft der Selbständigen nicht durch Betriebshelfer ersetzt werden könne, solle eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Das Betriebsvermögen solle nicht angetastet werden müssen. Zur Vermeidung einer schwangerschaftsbedingten Insolvenz sollten „Notfalltöpfe“ eingerichtet werden. Auch sollten hohe Betriebsausfälle über einen gesetzlichen Basisschutz hinaus privat versicherbar sein.

Schließlich werden Änderungen beim Elterngeld dahingehend gefordert, dass die besondere Situation selbständiger Eltern berücksichtigt werde. Vorherige schwangerschaftsbedingte finanzielle Einbußen sollten abzugsfrei hinzuverdient werden können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Sie wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages durch 111.794 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 126 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Die Petition wurde in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Oktober 2022 behandelt. Dabei wurde der Hauptpetentin die Gelegenheit gegeben, ihre Forderung erneut vorzutragen und näher zu begründen. In diesem Zusammenhang erläuterte die Hauptpetentin unter Bezugnahme auf ihren konkreten Einzelfall



insbesondere die verschiedenen Schwierigkeiten, die sich aus einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung und hieraus resultierenden Ausfallzeiten für sie persönlich und für die Fortführung ihres Betriebes sowohl in finanzieller wie auch in organisatorischer Hinsicht aufgrund des schwangeren Selbständigen derzeit gewährten Schutzes und der ihrer Auffassung nach höchst unzureichenden Versicherungsmöglichkeiten ergeben haben. Für selbständige Frauen bestehe in Deutschland zwar aufgrund der Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (Selbständigen-Richtlinie) die Möglichkeit, sich gegen Ausfallzeiten im Hinblick auf den Bezug von Krankengeld zu versichern, allerdings nur für den engen Zeitraum des Mutterschutzes. Dies sei zudem mit höheren Versicherungsbeiträgen und nur unter Inkaufnahme von Wartezeiten möglich, obgleich der Europäische Gerichtshof im Jahr 2011 entschieden habe, dass Frauen nicht zu höheren Beiträgen aufgrund von geschlechtsspezifischen Mehrausgaben im Gesundheitssystem herangezogen werden dürften. Der Schutz schwangerer Selbständiger sei in Österreich, Dänemark und vor allem den Niederlanden weitaus besser ausgestaltet.

Zudem wurde der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das BMWK teilte mit, dass es einen Prozess zum Thema „Frauen im Mittelstand, Selbständige und Gründerinnen“ gestartet habe, in dem die einschlägigen Themen – unter anderem das Thema Mutterschutz und Elternzeit – in mehreren Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Verbänden und anderer Ressorts erörtert würden. Ziel sei es, die Anzahl der Gründerinnen in Deutschland zu erhöhen.

Das BMFSFJ legte dar, dass die Vorgaben der Selbständigen-Richtlinie, die erfordere, dass die Fälle einer Erkrankung und einer Schwangerschaft von Frauen gleichbehandelt werden müssten, im gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsrecht umgesetzt worden seien. Männer, die eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen hätten,



finanzierten mit ihren Beiträgen auch die Absicherung von Frauen während der Schutzfristen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das vom Sozialstaatsgedanken getragene Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) lediglich Schutzvorschriften für Arbeitnehmerinnen beinhalte und die Arbeitgeber adressiere, die mit ihren Beiträgen die Leistungen finanzierten. Eine Aufnahme von Selbständigen in das MuSchG wäre im Hinblick auf den Adressatenkreis, die Leistungsdauer und die Beitragshöhe mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Im Unterschied hierzu werde das Elterngeld, das auch Selbständigen zustehe, aus Steuermitteln finanziert. Die Bundesregierung prüfe derzeit, wie die Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 20. Wahlperiode im Hinblick auf eine Modernisierung des Elterngeldanspruchs für Selbständige umgesetzt werde. Als Alternativen zu einer Regelung im Mutterschutzgesetz kämen zum einen krankensicherungsrechtliche Regelungen, die den Vorteil einer Gesamtsolidarität hätten, und zum anderen ein Betriebshilfesystem nach dem Vorbild der landwirtschaftliche Sozialversicherung in Betracht, das unter anderem durch Mittel des Bundes wie auch durch Beiträge der versicherten Betriebe finanziert werde. Bezüglich eines derartigen Betriebshelfersystems, das im Wege einer berufsständischen Lösung oder durch andere Hilfsinstrumente eingeführt werden könne, führe das BMFSFJ bereits Gespräche mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Video-Aufzeichnung der Sitzung verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit mit der Petition die Einbeziehung von Selbständigen in das MuSchG gefordert wird, stellt der Ausschuss zunächst klar, dass das MuSchG größtenteils aus Schutznormen besteht, die in erster Linie den Arbeitgeber adressieren. Kern des MuSchG ist es, den Arbeitgeber zu verpflichten, die Gesundheit der Frau und ihres (ungeborenen) Kindes zu schützen, den Teilhabeanspruch der Frau zu ermöglichen und die Frau vor Diskriminierungen zu schützen. Dabei setzt das MuSchG grundsätzlich



arbeitsvertragliche Strukturen voraus, in denen dem Arbeitgeber Organisations- und Weisungsrechte zustehen.

Anders ist die Situation für eine selbständig erwerbstätige Frau. Selbständige sind in der Organisation ihrer Arbeit und ihrer Arbeitsbedingungen nicht an die Vorgaben eines Arbeitgebers gebunden. Sie können prinzipiell frei entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt sie eine Leistung erbringen oder nicht.

Soweit eine finanzielle Absicherung der selbständig erwerbstätigen Frauen vor und nach der Entbindung gefordert wird, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Eigenverantwortung, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugrunde liegt, grundsätzlich auch für die wirtschaftliche Absicherung gilt. Zugleich stellt die Rechtsordnung schon jetzt selbständig erwerbstätige Frauen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung nicht völlig schutzlos:

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte hauptberuflich Selbständige, die sich für das Optionskrankengeld nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder für einen Krankengeldwahltarif nach § 53 Absatz 6 Satz 1 SGB V entschieden haben, haben gegenüber ihrer Krankenkasse Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes (§ 24i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 5 SGB V). Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes finden insoweit die Regelungen für die Krankengeldberechnung entsprechende Anwendung. Für Versicherte, die nicht Arbeitnehmer sind, wird dabei auf das in den letzten zwölf Kalendermonaten bis zum Beginn der Mutterschutzfrist für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitseinkommen abgestellt. Arbeitseinkommen ist hierbei der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV). Im Ergebnis wird durch die beitragsrechtlichen Regelungen sowie durch die Regelungen zur Berechnung des Krankengeldes beziehungsweise des Mutterschaftsgeldes gewährleistet, dass das Mutterschaftsgeld ebenso wie das Krankengeld seine Funktion jedenfalls insoweit erfüllt, als das tatsächlich ausfallende Arbeitseinkommen ersetzt wird.

Selbständige können sich auch für eine Krankentagegeldversicherung in der privaten Krankenversicherung (PKV) entscheiden. Dabei gilt folgendes:



§ 192 Absatz 5 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sieht vor, dass bei einer Krankentagegeldversicherung der Versicherer verpflichtet ist, den als Folge von Krankheit oder Unfall durch Arbeitsunfähigkeit verursachten Verdienstaufschlag durch das vereinbarte Krankentagegeld zu ersetzen.

Im Einzelfall abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben, einschließlich Vereinbarungen von Karenzzeiten. Die von Krankenversicherungsunternehmen für Selbständige und Freiberufler vorgesehenen Tarife sehen in der Regel eine Mindestkarenzzeit von drei Tagen vor.

Während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 MuSchG besteht unabhängig von der Arbeitsfähigkeit immer dann ein Anspruch auf Krankentagegeld, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und daraus ein tatsächlicher Verdienstaufschlag entsteht (§ 192 Absatz 5 Satz 2 VVG).

Daneben besteht – insbesondere auch außerhalb der Schutzfristen – gemäß den Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009) ein Anspruch auf Krankentagegeld nur dann, wenn eine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist, die sich nicht ausschließlich auf Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung zurückführen lässt. Ein Verdienstaufschlag muss dafür in der Regel (wenn die Versicherung als Summenversicherung ausgestaltet ist) nicht nachgewiesen werden.

Wird dieser Anspruch während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG geltend gemacht, ist dies nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht mit der Schwangerschaft oder Entbindung zusammenhängt.

Im Ergebnis wird durch das Krankentagegeld die Absicherung gegen Verdienstaufschlag infolge von Krankheit oder Unfall sowie während der Mutterschutzfristen im Rahmen des vertraglich Vereinbarten gewährleistet.

Soweit mit der Petition eine Reform des Elterngeldes für Selbständige gefordert wird, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass der Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode unter anderem vorsieht, dass Familien besser unterstützt werden, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Der Koalitionsvertrag sieht daher einige Maßnahmen zur Reform des Elterngeldes vor. Zeitnah soll die vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt des Kindes – von der auch Selbständige profitieren



werden – eingeführt und der besondere Kündigungsschutz nach der Elternzeit verlängert werden. In einem weiteren Schritt sollen die übrigen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag in einer Elterngeldreform umgesetzt werden. Hierzu gehört auch die Modernisierung des Elterngeldanspruchs für Selbständige.

Soweit zudem ein Ausgleich für schwangerschaftsbedingte finanzielle Einbußen dahingehend gefordert wird, dass Einnahmen während des Elterngeld-Bezugs in Höhe der Einbußen beim Elterngeld nicht berücksichtigt werden, weist der Ausschuss darauf hin, dass Elterngeld eine Einkommensersatzleistung ist und daher immer nur das nach der Geburt wegfallende Einkommen ersetzen kann. Für schwangerschaftsbedingte Erkrankungen sieht das Elterngeld bereits einen Ausgleich vor. Von der Berechnung von Elterngeld können Zeiten ausgenommen werden, in denen eine Mutter ein geringeres Einkommen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung hatte.

Darüber hinaus haben selbständige Eltern die Möglichkeit, einzelne Elterngeld-Monate auszusparen und den Bezug beispielsweise für einen Auftrag oder eine nachlaufende Einnahme zu unterbrechen. Der ausgesparte Elterngeldmonat kann in einem anderen Monat – im Rahmen der Voraussetzungen für den Elterngeldbezug – nachgeholt werden. Diese Regelung bringt insbesondere für Selbständige im Vergleich zu Angestellten eine besondere Flexibilität. Mit dem ElterngeldPlus können selbständige Eltern, die früh nach der Geburt wieder in ihren Beruf zurückkehren oder ihre Erwerbstätigkeit fortsetzen möchten, mehr vom Elterngeld profitieren.

Soweit mit der Petition eine Absicherung des Betriebs bei mutterschutzbedingten Ausfällen begehrt und die Einrichtung eines System aus Betriebshelfern nach Vorbild der Landwirtschaft gefordert wird, merkt der Ausschuss an, dass insoweit die Unterschiede zwischen Handwerk und Landwirtschaft zu beachten sind. So sind Handwerksbetriebe vielfältig (Bau, Metall und Elektro, Holz und Kunststoff, Bekleidung, Textil und Leder, Lebensmittel, Gesundheits- und Körperpflege, chemisches und Reinigungsgewerbe, Grafik und Design) und auf eine hohe Spezialisierung angewiesen. Geeignete Personen zu finden, die einen spezialisierten Handwerksbetrieb für befristete Zeit fortführen können, dürfte daher erheblich schwieriger und kostenintensiver als im Fall eines landwirtschaftlichen Betriebs sein. Nach Mitteilung der Bundesregierung hat der ZDH eine Prüfung angekündigt, um die Machbarkeit und Akzeptanz der Forderung



innerhalb des Handwerks zu eruieren und gegebenenfalls in Kombination mit weiteren Forderungen der Petition auf die Bedürfnisse des Handwerks zugeschnittene Hilfsinstrumente auszuarbeiten.

Soweit zudem gefordert wird, die Arbeitsfähigkeit des Betriebes zu gewährleisten, weist der Ausschuss darauf hin, dass eine rechtliche Handlungsfähigkeit in Abwesenheit der Unternehmerin grundsätzlich möglich ist, beispielsweise durch eine Prokura. Nach dem geltenden Recht ist hingegen ein Ruhen des Betriebs, ohne Antasten des Betriebsvermögens, grundsätzlich nicht möglich.

Die mit der Eingabe erhobene Forderung, ein „Antasten von Betriebsvermögen“ grundsätzlich zu verhindern, käme nach Auffassung des Petitionsausschusses einer Art „Moratorium“ gleich, wonach das Unternehmen mit Abwesenheit der Unternehmerin gewissermaßen „eingefroren“ werden soll. Diesbezüglich wäre zu klären, ob beispielsweise Mietzahlungen, Gehaltszahlungen und weitere laufende Kosten unabhängig von der aktuellen Geschäftstätigkeit gezahlt werden sollen. Eine Nichtzahlung solcher Forderungen liefe nach Dafürhalten des Ausschusses Gefahr, zu Lasten der Vertragspartner zu gehen und diesen wiederum geschäftlichen beziehungsweise finanziellen Schaden zuzufügen. Es gilt allerdings der Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind und das „Ruhen“ von Vertragsbeziehungen mit den jeweiligen Vertragspartnern einvernehmlich geregelt werden muss. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Moratorium im Rahmen der COVID-Pandemie für etwa drei Monate im Jahr 2020 in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen für Verbraucher und Kleinstunternehmen geregelt war, wobei hier unter anderem arbeitsrechtliche Ansprüche ausgenommen waren (Artikel 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Dem Petitionsausschuss ist eine Stärkung der Gründerkultur ein herausragendes Anliegen. Er begrüßt, dass sich zunehmend Frauen für eine berufliche Selbständigkeit entscheiden. Eine gute Gründerkultur lebt von der Kreativität und der Leistungsbereitschaft von Frauen. Seiner Überzeugung nach sollte Frauen deshalb in noch stärkerem Maße als bislang die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Potenziale auch im Wege einer Selbständigkeit voll ausschöpfen zu können. In diesem Zusammenhang ist sich der Ausschuss der zum Teil erheblichen, mit der Petition eindrucksvoll





dargelegten Schwierigkeiten bewusst, denen insbesondere selbständige Frauen bei dem Versuch begegnen, eine berufliche Selbständigkeit, Schwangerschaft und Familie zu vereinbaren.

Eine gute Gründerkultur setzt nach Auffassung des Petitionsausschusses jedoch zwingend voraus, dass Selbständigkeit, Schwangerschaft und eine gleichberechtigte Begleitung und Betreuung der eigenen Kinder sich nicht wechselseitig ausschließen. Dies ist auch eine Frage der sozialen wie ökonomischen Gleichstellung von Frauen. Von selbständigen Müttern geht zudem ein wichtiges Signal für die Mädchen und Frauen aus, sich ihrerseits für eine berufliche Selbstständigkeit zu entscheiden.

Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot und die der Rechtsordnung des Grundgesetzes zugrundeliegende Vorstellung von der personalen Autonomie, die ihren Ausdruck sowohl in der Gewährleistung der beruflichen Selbständigkeit wie auch in der selbstbestimmten Entscheidung zugunsten einer Schwangerschaft finden, gebieten nach Ansicht des Petitionsausschusses, in hinreichendem Maße dafür Sorge zu tragen, dass die Schwangerschaft einer Unternehmensgründerin nicht automatisch die betriebliche Existenz gefährdet. Unternehmerinnen bedürfen eines ausreichenden Schutzes vor einer schwangerschaftsbedingten Insolvenz. Auch muss es schwangeren Unternehmerinnen in adäquater Weise möglich sein, ihren schwangerschaftsbedingten Arbeitsausfall kompensieren zu können. Dies gilt im besonderen Maße für Unternehmerinnen, deren Schwangerschaft in die Gründungsphase des Unternehmens fällt.

Nach Dafürhalten des Ausschusses werden die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen den aufgezeigten Erfordernissen an eine moderne, die Bedürfnisse von Frauen, die sich für ein eigenes Kind entscheiden, Rechnung tragenden Gründerkultur nur in eingeschränktem Maße gerecht.

Andererseits ist sich der Petitionsausschuss bewusst, dass mit Blick auf die grundsätzliche Eigenverantwortlichkeit der beruflich Selbständigen die Erreichung eines höheren Schutzstandards nicht vollständig in der Verantwortung des Staates liegen kann. Angesichts der Vielfältigkeit der beruflichen Organisationsstrukturen bei den Selbständigen erscheinen etwa branchenspezifische Lösungsansätze als ein geeignetes Mittel. Diesbezüglich könnten selbständig Erwerbstätige auch ihrerseits darauf hinwirken, Strukturen zu schaffen, die die Besonderheiten oder



Herausforderungen einer Berufsgruppe berücksichtigen. So kann beispielweise darauf hingewirkt werden, entsprechende Mutterschutz-Regelungen in berufsrechtliche Regelwerke aufzunehmen.

Ungeachtet dessen ist der Petitionsausschuss der Überzeugung, dass die Gewährleistung einer ausreichenden, einem modernen, von der Gleichberechtigung der Geschlechter geprägten Unternehmertum Rechnung tragenden Absicherung für den Fall einer Schwangerschaft nicht allein durch die einzelne Unternehmerin und auch nicht nur durch die jeweilige Branche sichergestellt werden kann, sondern in gewissem Maße auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss die Bemühungen der Bundesregierung, die Situation der Unternehmensgründerinnen unter anderem im Hinblick auf einen angemessenen Schutz im Fall einer Schwangerschaft zu verbessern. Diesbezüglich sollten die von der Bundesregierung mit dem ZDH geführten Gespräche mit dem Ziel einer rechtlich wie auch wirtschaftlich tragfähigen Lösung in Bezug auf eine Absicherung des Betriebs bei mutterschutzbedingten Ausfällen fortgesetzt werden. Begrüßt wird auch das Ziel der Bundesregierung, in Umsetzung des Koalitionsvertrags die elterngeldrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Selbständigen zu verbessern.

Nach alledem hält der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten eine umfassende Überprüfung des dargestellten Rechtsrahmens für erforderlich. Hierbei sollten auch die im europäischen Ausland geschaffenen Instrumente geprüft und ausgewertet werden. Das Ziel sollte sein, der Unternehmerin unter Beachtung ihrer grundsätzlichen Eigenverantwortlichkeit einen ausreichenden Schwangerschaftsschutz sowie angemessene Hilfsangebote für die Aufrechterhaltung der für die Existenz des Unternehmens notwendigen betrieblichen Arbeitsprozesse zu ermöglichen.

Unabhängig davon hält der Ausschuss es für sinnvoll, das bestehende Informationsangebot der Bundesregierung über die derzeit geltende Rechtslage mit dem Ziel einer umfassenden, transparenten und auch für juristische Laien nachvollziehbaren Information zu überprüfen.

Aus diesem Grund hält der Ausschuss das vorgetragene Anliegen für begründet und ist der Überzeugung, dass Abhilfe notwendig ist.



Daher empfiehlt der Ausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überweisen.